



Regionales Vernetzungstreffen im Frühbereich Region Unteres Emmental

15.09.2025

Umfassender Kinderschutz

Mirjam Gerber
Behördenmitglied
KESB Emmental



System des Kindesschutzes in der Schweiz

- Freiwilliger (einvernehmlicher) Kindesschutz
(Bsp. Mütter- Väterberatung, EB, Suchtberatungsstelle)
- **Behördlicher Kindesschutz**
(nur wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe schaffen können, hat nebst den sorgeberechtigten Personen auch der Staat die Pflicht, das Kindeswohl sicherzustellen, Art. 307 ff. ZGB)
- Strafrechtlicher Kindesschutz (Ziel: Minderjährige schützen, repressiver Charakter, nicht präventiver Charakter)



KESB: Was ist uns wichtig?

- Wir sind im Dialog mit den Betroffenen
- Vertrauen in die Behörde als Grundlage einer gelingenden Zusammenarbeit
- Grundsatz: so viel wie nötig, so wenig wie möglich!
- Sobald es die KESB nicht mehr braucht, zieht sie sich aus den Fällen zurück



KESB: Aufgaben

- Abklärung der Situation
- Ergreifen von Schutzmassnahmen (Ermahnung, Weisung, Beistandschaft, Kontaktregelung, Fremdplatzierung)
- Zusammenarbeit mit Fachstellen (Polizei, Opferhilfe, etc.)
- Falls nötig: langfristige Begleitung und Kontrolle



Ziel der KESB im Kinderschutz

Schutz des Kindeswohls

Kinder sollen in einem Umfeld aufwachsen, das ihre körperliche und psychische Unversehrtheit gewährleistet.



Formen von Kindeswohlgefährdungen

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle oder psychische Gewalt (u.a. auch Gefährdung des Kindes aufgrund eines Erwachsenenkonfliktes / häusliche Gewalt)
- Unterlassung / Vernachlässigung
- Münchhausen Stellvertreter-Syndrom (Symptome werden erfunden oder provoziert. Den Kindern werden unnötige und potenziell schädigende diagnostische und therapeutischen Massnahmen zugeführt)



Anzeichen einer möglichen Kindswohlfährdung

- mangelhafte Ernährung
- nicht der Jahreszeit entsprechende Kleidung, ungenügende Körperpflege
- regelmässiges zu spät zum Unterricht Erscheinen
- Dauerhafte Verhaltensauffälligkeiten des Kindes
- Äusserungen des Kindes oder andere Anzeichen bezüglich körperlicher oder seelischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs
- u.a.



Kindeswohlgefährdung

- Einschätzung: kein abschliessender Kriterienkatalog, sondern Ergebnis einer Gesamteinschätzung
- Bestehen einer ernsthaften Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls
- Folgen: Einschränkung auf kognitiv-emotionaler Ebene und / oder auf somatischer oder psychosomatische Ebene, Störungen im Sozialverhalten, Depressionen, Angststörungen u.v.m.



Melderecht im Kindesschutz (Art. 314c ZGB)

- ¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- ² (...)



Meldepflicht im Kinderschutz (Art. 314d ZGB)

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, **wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können**:
1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.



Was passiert nach einer Gefährdungsmeldung?

- keine Intervention
- Gespräch mit der betroffenen Person
- Kontaktaufnahme mit meldender Person
- Auftrag zur Ersteinschätzung an Spitex, Psychiatriespitex, o.ä.
- Abklärungsauftrag an Sozialdienst

Ziel: Abklärung der Situation und des Unterstützungsbedarfs



Abklärungsverfahren

- Ursprung: **mutmassliche Kindeswohlgefährdung** einer minderjährigen Person (Abklärung orientiert sich immer am Kindeswohl)
- Kindeswohlgefährdung und deren Ursache (Risiken, vorhandene kind- oder umfeldbezogene Ressourcen) eruieren
- Jeder Fall ist individuell und als Einzelfall zu beurteilen!
- Immer Gespräch mit Kindern: zum Kennenlernen deren Lebenswelt



Massnahmen des Kindesschutzes

Art. 307 Abs. 3 ZGB: **Ermahnung, Weisung (Anordnung etwas zu tun oder zu unterlassen oder zu dulden), Erziehungsaufsicht (kontrollierend, beobachtend)**

Art. 306, 308 und 325 ZGB: **Beistandschaft**

Erziehung, Besuchsrecht, Vaterschaft, Unterhalt, Abwesenheit, Interessenkollision, Vermögensschutz, mit oder ohne Einschränkung elterliche Sorge

Art. 310 ZGB: **Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Wegnahme, Unterbringung)**

Art. 311 / 312 ZGB: **Entzug der elterlichen Sorge**

Art. 314b ZGB: **Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik**

Art. 327a ZGB: **Vormundschaft**



Mögliche Hilfsangebote / analog freiwilliger Kindesschutz

- Gespräche bei der Schulsozialarbeit
- Erziehungsberatung
- Familienbegleitung
- Angeordnete Beratung
- Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt
- etc.

Fragen?

